

**Rede
von**

Andrea Kötter, MdL

zu TOP Nr. 20

Erste Beratung

**Erhöhung der Streitwertgrenze bei den
Amtsgerichten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs.
18/10733

während der Plenarsitzung vom 24.02.2022
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Streitwertgrenze für Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen, die an Amtsgerichten verhandelt werden, liegt aktuell bei 5.000 Euro. Für Rechtsstreitigkeiten, bei denen dieser Wert von 5.000 Euro überschritten wird, ist dann das Landgericht zuständig.

Diese aktuell geltende Streitwertgrenze hat bereits seit annähernd 30 Jahren Gültigkeit. Der entsprechende § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde zum letzten Mal zum 1. März 1993 inhaltlich angepasst. Es erfolgte damals eine Anhebung der Streitwertgrenze von bis dahin 6.000 DM auf dann neu 10.000 DM. In der Folge gab es dann noch einmal im Zuge der Umstellung auf den Euro 2002 eine Änderung. Dabei wurde aber keine inhaltliche Anpassung vorgenommen, der Wert wurde lediglich auf 5.000 Euro gerundet.

Der Zuständigkeitsstreitwert bemisst sich also unverändert nach der Kaufkraft von 1993. In diesem Zeitraum sind die Verbraucherpreise allerdings um 53 % gestiegen. Wenn man sich vor Augen hält, wie sich allein die Kaufpreise für Autos oder auch für Fahrräder, insbesondere E-Bikes, entwickelt haben, kommt man schnell auf einen Streitwert auch jenseits der 5.000 Euro. Kaufkraftbereinigt entspräche der damals festgesetzte Wert heute einer Streitwertgrenze von gut 7.000 Euro.

Allein diese Rechnung macht schon deutlich, dass die Anhebung der Streitwertgrenze geboten, ja eigentlich überfällig ist. So wie für andere Regelwerke, in denen eine Wertgrenze eine Rolle spielt, üblicherweise in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen immer wieder Anpassungen vorgenommen werden, sollte das nun unbedingt auch für diese Streitwertgrenze erfolgen.

Meine Damen und Herren, man kann sich leicht vorstellen, dass der inzwischen als recht niedrig anzusehende Schwellenwert, bei dem die Zuständigkeit für das Verfahren vom Amtsgericht auf das Landgericht übergeht, zu einer Reduzierung der entsprechenden Fälle an den Amtsgerichten führt. Und tatsächlich hat es in den vergangenen Jahren einen recht drastischen Rückgang bei den Eingangszahlen in Zivilsachen bei den Amtsgerichten gegeben. Von 2007 bis 2019 ist ein Rückgang der zivilrechtlichen Streitigkeiten an Amtsgerichten um fast ein Drittel verzeichnet.

Diese Entwicklung ist natürlich nicht allein in einer aus unserer Sicht zu niedrig angesetzten Streitwertgrenze begründet. Die Ursachen dafür sind sicherlich vielfältig. Aber es dürfte Teil dieser Entwicklung sein, und ganz sicher würde die Anhebung der Streitwertgrenze dazu beitragen, dass wieder mehr Fälle an den Amtsgerichten verhandelt werden könnten. Damit würden - und das ist für uns ein

ganz wesentlicher Aspekt dieses Antrags - die Amtsgerichte, insbesondere die kleineren Amtsgerichte auf dem flachen Land, nachhaltig gestärkt werden und dem mit dem Rückgang der Eingangszahlen verbundenen Bedeutungsverlust besonders eben dieser kleineren Gerichte wirksam entgegengetreten werden.

Darüber hinaus erzielen wir mit der Stärkung der Amtsgerichte gleichzeitig die deutliche und mehr als wünschenswerte Entlastung der Landgerichte. Die hohe Auslastung mit komplexen und langwierigen Strafverfahren führt zunehmend dazu, dass auch die Richterinnen und Richter aus den Zivilkammern in die Strafverfahren eingebunden werden müssen. Das wiederum hat zur Folge, dass diese Richterinnen und Richter natürlich nicht in ihrem originären Bereich tätig sein können und für die Bearbeitung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht zur Verfügung stehen. Also ist es eigentlich ein logischer Schritt, über eine Umverteilung für eine gleichmäßigere Auslastung der Gerichte zu sorgen.

Der Qualität der Verhandlungen und Entscheidungen würde diese Verschiebung der Zuständigkeit zugunsten der Amtsgerichte keinen Abbruch tun. Die Richterinnen und Richter an den Amtsgerichten sind allesamt befähigt, auch in Rechtsstreitigkeiten mit höheren Streitwerten zu entscheiden, wobei, wie eingangs schon beschrieben, die vorgeschlagene Anhebung des Streitwerts ohnehin nur der inflationsbedingten faktischen Absenkung des Grenzwertes entgegenwirken soll.

Dass auch der Gesetzgeber an der Befähigung der Amtsgerichte keinen Zweifel hat, wurde sehr deutlich mit der Zuweisung von Spezialzuständigkeiten zum Ausdruck gebracht. So werden an Amtsgerichten u. a. auch Familiensachen verhandelt, die in der Komplexität und im Streitwert weit über die zu erwartenden bürgerlichen Streitigkeiten auch bei einer angehobenen Streitwertgrenze hinausgehen.

Insofern besteht also kein Zweifel an der Befähigung der Amtsgerichte. Man könnte sogar eher zu der Erkenntnis gelangen: Mit der Anhebung der Streitwertgrenze würde auch unter diesem Aspekt eine bisher bestehende Schieflage bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte bereinigt werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt noch einen letzten Gesichtspunkt, der nicht unerwähnt bleiben sollte. Eine bürgernahe Justiz setzt voraus, Rechtsstreitigkeiten auch wohnortnah verhandeln zu können. Das wiederum setzt voraus, dass Amtsgerichte in der Fläche erhalten bleiben. Und auch diesem Anspruch einer bürgernahen Justiz würde durch die mit der Anhebung der Streitwertgrenze verbundene Stärkung unserer Amtsgerichte Rechnung getragen werden.

Zusammenfassend können wir also feststellen, dass es viele gute und überzeugende Gründe für die Anpassung der Streitwertgrenze gibt. Wir hoffen daher auf eine breite Unterstützung unseres Antrags, mit dem wir die Landesregierung bitten, sich in diesem Sinne im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erhöhung der Streitwertgrenze in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an Amtsgerichten von derzeit 5.000 Euro auf mindestens 7.500 Euro einzusetzen.

Vielen Dank.